S 58 SO 19/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 SO 19/05 ER
Datum	26.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 43/05 ER SO
Datum	04.03.2005

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 26. Januar 2005 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

GrÃ¼nde:

Das Gericht versteht in WÃ¼rdigung des Rechtsschutzziels der Antragstellerin ihr Begehren so, dass sie â erstens â (eine der besonderen Zulassung nicht bedÃ¼rfende) Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 26. Januar 2005 einlegt und â zweitens â fÃ¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts erstrebt. Die so verstandenen AntrÃ¤ge fÃ¼hren nicht zum Erfolg.

Die statthafte und zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde (Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz â SGG â) gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 26. Januar 2005, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Â§ 174 SGG), ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nach Â§ 86 b Abs. 2 SGG zu Recht abgelehnt.

Das Sozialgericht hat im Ergebnis richtig und mit zutreffender BegrÃ¼ndung, auf die Bezug genommen wird, ausgefÃ¼hrt, dass die Antragstellerin wegen des Begehrens, ihr nachtrÃ¤glich Sozialhilfeleistungen fÃ¼r den Monat Oktober 2004 zu bewilligen, schon den erforderlichen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht hat. Einstweilige Anordnungen sind zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung "zur Abwendung" wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG). Damit scheiden Anordnungen, die sich auf vergangene ZeitrÃ¤ume beziehen, grundsÃ¤tzlich aus (zur Bewilligung von Sozialhilfe fÃ¼r die Vergangenheit siehe auch Paul, ZfSH/SGB 1996 S. 124). Ob die Antragstellerin als beurlaubte Studentin der Hamburger UniversitÃ¤t fÃ¼r Wirtschaft und Politik in der Sache Ã¼berhaupt anspruchsberechtigt war (vgl. Â§ 26 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz â BSHG â), kann daher dahinstehen (vgl. dazu OVG Berlin, Beschl. v. 2.2.1982, FEVS Bd. 34 S. 189).

Entsprechendes gilt fÃ¼r das Begehren der Antragstellerin, die dem Vermieter gegenÃ¼ber rÃ¼ckstÃ¤ndig gebliebene Miete fÃ¼r den Monat November 2004 aus Sozialhilfemitteln zu Ã¼bernehmen. Abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin die Unterkunftskosten der Antragstellerin fÃ¼r diesen Monat bereits mit Leistungsbescheid vom 2. November 2004 bewilligt hat, ist von der Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht worden, dass sie in eine Notlage gerate, wenn sie der Mahnung des Vermieters vom 2. Februar 2005 nicht entspreche. Davon, dass der Vermieter RÃ¤umungsklage erheben werde, ist in dem Mahnschreiben nicht die Rede. Von daher fehlte es auch, da keine Wohnungslosigkeit droht, im Hinblick auf den bis 31. Dezember 2004 geltenden Â§ 15 a Abs. 1 Satz 1 und 2 BSHG bzw. auf den seit 1. Januar 2005 anzuwendenden Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 des ZwÃ¶lften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) am erforderlichen Anordnungsanspruch.

Die von der Antragstellerin begehrte Verpflichtung zur Ãbernahme von weiteren Schulden (insbesondere RundfunkgebÃ¼hren) scheitert ebenfalls an der Regelung in Â§ 34 Abs. 1 SGB XII. Nach Satz 1 dieser Bestimmung kÃ¶nnen Schulden nur Ã¼bernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Im Ãbrigen ist auch hier, wie das Sozialgericht zutreffend ausfÃ¼hrt, der erforderliche Anordnungsgrund nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren war abzulehnen, weil die Beschwerde nach den vorstehenden AusfÃ¼hrungen von vornherein aussichtslos war (vgl. Â§ 73 a SGG i.V.m. Â§ 114 Zivilprozessordnung â ZPO â). Mit der Ablehnung der Prozesskostenhilfe entfÃ¤llt auch die MÃ¶glichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts (Â§ 73 a SGG i.V.m. Â§ 121 ZPO).

Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt aus Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 16.03.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024